



Verordnung der Gemeinde Röthis zum Schutz der öffentlich zugänglichen Flächen

(Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.05.2018)

Gemäß § 18 in Verbindung mit dem § 50 Abs. 1 lit.a Z. 10 GG, LGBI. Nr. 40/1985 i.d.g.F. wird zur Abwehr oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf alle öffentlich zugänglichen Erholungsflächen in Röthis, Park- und Grünanlagen, sämtliche Anlage bei der Schule und dem Kindergarten sowie alle anderen Sportanlagen, Kinderspielplätze und auf den Platz rund ums Gemeindeamt und Vereinshaus.

Dies sind insbesondere folgende Flächen:

- a) Spielflächen Spielplatz Kindergartenvorplatz Spielplatz Volksschule Spielplatz Schulgasse/Musikheim Spielplatz Valdruden Spielplatz Alte Landstraße Spielplatz Ganta
- b) Sportflächen Sportzentrum an der Ratz (Fußballplatz, Tennisplatz)
- c) Erholungsflächen Ganta Rodelbühel Schlößle
- d) Kirche St. Martin
- e) Öffentliches Wassergut Ratzbach (Bachbett, Damm) Frödisch (Bachbett, Damm)

Die Lager der genannten Flächen ist in den, der Verordnung beiliegenden, Lageplänen ersichtlich.

§ 2 Allgemeines

Die angeführten Anlagen dienen der Bevölkerung sowie den Gästen zur Erholung und können im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie unter Beachtung dieser Verordnung von jedermann zu diesem Zwecke benützt werden.

§ 3 Verbote

Folgende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störenden Missstand zu beeinträchtigen, sind verboten:

- a) Verunreinigen der oben genannten öffentlichen Erholungsflächen, Spielund Sportplätze (§1)
- b) Beschädigung oder Verunreinigung der dort errichteten Baulichkeiten, Spielgeräte, Brunnen, Pflanzen, gärtnerischen oder sonstigen Anlagen.
- c) Befahren der Grün- und Sportplatzflächen. Hievon ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge, die zur Pflege der Anlagen dienen.
- d) Hunde frei laufen zu lassen
- e) Als Hundehalter Kot des gehaltenen Hundes liegen zu lassen.
- f) Konsum von alkoholischen Getränken, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastlichen Betrieben.
- g) Produkte, die ein Gefährdungspotential für die Umwelt, Mensch und Tier bilden können, sowie generell Abfälle (z.B. Glas-, Metall- und Kunststoffverpackungen sowie sonstige Abfälle) außerhalb der vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen zurück zu lassen.
- h) Das Einbringen von Glasgebinde (z.B. Glasflaschen, Trinkgläser) zum Zwecke der Verwendung im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung sowie die Verwendung selbst, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastlichen Betrieben.
- i) Feuer zu betreiben.
- j) Abhalten von Grillfesten ausgenommen bei genehmigten Veranstaltungen oder gastlichen Betrieben.
- k) Abspielen von Musik jeglicher Art nach 21.00 Uhr auf den angeführten Flächen (§1) ohne behördliche Genehmigung (Sportzentrum an der Ratz bis 22.00 Uhr).
- I) Benützung der Spielplätze nach 21.00 Uhr.

§ 4 Strafbestimmungen

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 GG und ist gemäß § 98 Abs. 3 GG von der Bezirkshauptmannschaft zu bestrafen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Sämtliche früher erlassene Verordnungen zum Schutze öffentlich zugänglicher Erholungsflächen werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Der Bürgermeister:

Ing. Roman Kopf, MSc

AKTENVERMERK
Anschlag an der Amtstafel

vom 206.18 bis 20.7.18





